

Ein Diskussionspapier, um die Bestrebungen zusammen zu führen:

Es gibt bessere Wege als Ausschreibungsverfahren, um für 7000 von 8000 Biogas-BESTANDSANLAGEN die dringliche EEG-Anschlussförderung zu verschaffen

Inhalt

1. Die Zeit wird knapp – jetzt offen kommunizieren.....	1
2. Ausgangssituation der Debatte um Ausschreibungsverfahren.....	2
2.1. Die politische Ausgangssituation.....	2
2.2. Die rechtliche Ausgangssituation	3
2.3. Die meisten Biogasanlagen sind Kleinanlagen	3
3. Die Entwicklung der Diskussion über Ausschreibungsverfahren	4
3.1. Ausschreibungsverfahren als „Gesprächsöffner“	4
3.2. Unzureichende Fördersätze und Ausschreibungspakete.....	4
3.3. Ausbau oder Absenkung der Stromerzeugung aus Biogas?.....	5
3.4. Der technologische Fadenriss – eine reale Gefahr?.....	6
4. Ausschreibungsverfahren für den Anlagenbestand wirken destruktiv.....	6
5. Abschließend	7
Verfassererklärung	8

1. Die Zeit wird knapp – jetzt offen kommunizieren

Die Zeit bis Dezember wird knapp und sollte effektiv genutzt werden, um im Verhältnis zwischen

- Bundesregierung (federführend BMWi, mitwirkend BMEL und BMUB)
- Bundestag (hier ausschlaggebend die Haltung der die Regierung tragenden Fraktionen von CDU/CSU und SPD)
- Bundesländern
- Biogasbranche (aktuell im Wesentlichen vertreten durch den Fachverband Biogas e.V. sowie durch die EEG-Initiative des AK Biogas Südwest)
- Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie allgemeiner Öffentlichkeit

zu einer Einigung über die Ausgestaltung einer Anschlussförderung für die Biogasbestandsanlagen zu kommen, die Eingang in den Referenten-/Gesetzentwurf für das EEG 2016 finden kann. Die politische Entscheidungskompetenz liegt beim Bundestag. Wenn dessen Entscheidung auf einen offenen gesellschaftlichen Dialog aufbauen kann, dann ist die Akzeptanz der Entscheidung gut möglich.

Die Einigung auf eine bestimmte Anschlussregelung ist daran zu messen, ob sie den Betreibern der Biogasbestandsanlagen eine klare Botschaft liefert, ob der Weiterbetrieb der Biogasanlagen mit ihrer heutigen oder mit einer veränderten Betriebsausrichtung **politisch gewünscht oder nicht gewünscht** ist. Ist der Weiterbetrieb gewünscht, dann werden auch die finanziellen Rahmenbedingungen so aussehen, dass wirtschaftlich erfahrene Anlagenbetreiber zum Weiterbetrieb und zu den ggf. erforderlichen Betriebsänderungen und Neuinvestitionen ermuntert werden.

Ein Anlagenbetreiber, dessen Vergütungsrechte durch das EEG noch bis 2026 geregelt sind, beschrieb seine aktuelle persönliche Situation wie folgt:

„Ich habe eine höhere Investition in eine größere Biogasanlage getätigt. Wenn die Politik nun nicht mehr möchte, dass ich meine Biogasanlage nach zwanzig EEG-Förderjahren weiter betreibe, dann kann ich das akzeptieren. Wichtig ist für mich dabei Folgendes: Ich brauche diese Botschaft von der Politik JETZT, damit ich mich frühzeitig auf die neue Situation einstellen und eine ggf. auf mich zukommende Betriebsumstellung frühzeitig planen und angehen kann.“

Gleiche Stimmen kommen aus dem Nahwärmebereich. Müssen die Netzbetreiber Investitionen in Holzheizwerke und solarthermische Großanlagen einplanen, weil die Wärme von der Biogasanlage mittelfristig nicht mehr zur Verfügung steht? Wäre dies wirtschaftlich überhaupt möglich? Auch hier sind frühe klare Botschaften wichtig, damit der drohende Schaden begrenzt werden kann.

Das Bedürfnis, mit 7000 Betreibern von Biogasanlagen¹ und mit 700 Betreibern von Nahwärmenetzen, mit Wärme von Biogasanlagen gut umzugehen, sollte allen politischen Akteuren Ansporn genug sein, ihre Absichten klar auszudrücken, den Kompromiss zu suchen und das Ergebnis des politischen Entscheidungsprozesses in das EEG 2016 zu schreiben.

Der Referentenentwurf für das EEG 2016 soll vom BMWi ab Mitte November geschrieben und im Dezember veröffentlicht werden. Die Lösung kann noch bis Anfang Dezember gefunden werden, wenn die kritischen Punkte konzentriert und gemeinsam beleuchtet werden. Es mangelt nicht an Lösungsvorschlägen sondern lediglich an deren Bewertung und Entscheidung.

2. Ausgangssituation der Debatte um Ausschreibungsverfahren

Der AK Biogas Südwest ist der Meinung², dass Ausschreibungsverfahren zur Klärung der Fördersätze für den Zubau und den Betrieb von größeren EE-Neuanlagen Sinn machen, nicht aber zur Klärung der Fördersätze, die den Bestandsanlagen im Rahmen einer Anschlussförderung zugutekommen sollen. Zu einer einheitlichen Sichtweise kann es nur kommen, wenn aufgearbeitet wird, warum sich der Ausschreibungsgedanke in der politischen Diskussion weit nach vorne geschoben hat.

2.1. Die politische Ausgangssituation

Das BMWi wollte zur Zukunft der Biogasbestandsanlagen keine Regelung im EEG 2016 treffen.

Die allgemeine Grundannahme war lange Zeit die, dass die Erneuerbaren-Energien-Anlagen nach Ablauf ihrer EEG-Förderdauer abbezahlt sind und sich danach mit den verbleibenden niedrigen Stromgestehungskosten am Markt behaupten können. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und der Abbau von Subventionen bzw. die Rückkehr zu Marktmechanismen könnten dann wieder Hand in Hand gehen. EE-Anlagen, die sich im freien Wettbewerb nicht behaupten können, sollten vom Markt verschwinden. Diese markttheoretische Idealsicht wurde durch die mengen- und kostenmäßig positive Entwicklung bei der Stromerzeugung aus Wind- und Solarkraft beflügelt.

¹ Es wird davon ausgegangen, dass für rund 1000 Gülle-, Reststoff- und Bioabfallanlagen eine Anschlussregelung rechtzeitig gefunden wird. Die ins Ungewisse geratenen Biogasanlagen sind jene rund 7000 Anlagen, die das Biogas heute überwiegend aus Anbaubiomasse erzeugen.

² Die Verfasser des Diskussionspapiers wirken im AK Biogas Südwest mit und kennen dessen Positionen.

Auf die Beobachtung, dass der Strom aus Biogas mengenmäßig begrenzter ist als ursprünglich angenommen, und dass er aufgrund der Brennstoffkosten auch nicht die Kostensenkungspotenziale des Solar- und Windstroms aufweist, folgten als Spontanreaktionen die Abbremsung des Zubaus und Forderungen zur Mobilisierung von Kostensenkungspotenzialen: Vielleicht geht es doch billiger?

Mit ihrem Anspruch, auf der Basis einer Systemanalyse und -planung Ordnung und Berechenbarkeit in die Kurz- und Langfristentwicklung des Stromsystems bringen zu wollen, haben die Regierungskoalition und das BMWi auch für den teureren Strom aus Biogas neue Perspektiven eröffnet. Weil Deutschland in den Wintermonaten in Ergänzung zur Windkraft die Wasserkraft fehlt, muss der Strom aus nachhaltig gewonnener Biomasse hier eine Versorgungslücke schließen. Und weil die Biomasseanlagen Systemdienstleistungen bieten, welche die Solar- und Windkraft nicht bieten, spielt er auch in diesen Zusammenhängen eine wertvolle Rolle. Die Beschreibung der Rolle der Biogasanlagen im künftigen Stromsystem soweit voranzutreiben, dass das EEG 2016 auch für den Strom aus Biogas die konkreten Eckpunkte der Entwicklung liefert, ist unsere gemeinsame Aufgabe.

2.2. Die rechtliche Ausgangssituation

Es besteht kein rechtlicher Zwang, die Höhe von Betriebsbeihilfen, die den Betreibern der Bestandsanlagen nach dem Ablauf der ersten zwanzig Förderjahre zukommen sollen, in Ausschreibungsverfahren festzustellen. Die EU-Kommission ist sich dessen bewusst, dass die Biogasanlagen auch nach zwanzig Förderjahren der weiteren Förderung durch Betriebsbeihilfen benötigen: „Die Kommission wird Betriebsbeihilfen für Biomasseanlagen nach deren Abschreibung als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, wenn der Mitgliedsstaat nachweist, dass die vom Beihilfeempfänger zu tragenden Betriebskosten nach Abschreibung der Anlage nach wie vor höher sind als der Marktpreis der erzeugten Energie“³. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Gewährung von Beihilfen ist ein **jährliches Monitoring zu diesem Sachverhalt auf der Grundlage von aktuellen Informationen zu den Erzeugungskosten**. Als ein Grund für eine fortlaufende Förderung wird genannt, dass eine Rückkehr zum Einsatz von fossilen Brennstoffen vermieden werden soll⁴.

Der Gedanke, die Biogasbestandsanlagen für den Erwerb einer Anschlussförderung in Ausschreibungsverfahren einzubinden, kam also nicht von der EU nach Deutschland; er entsprang vielmehr der innerdeutschen Diskussion über die Fortführung der Energiewende.

2.3. Die meisten Biogasanlagen sind Kleinanlagen

Die meisten Biogasanlagen sind im Sinne der EU-Beihilfeleitlinie mit weniger als 1 MW installierter Leistung Kleinanlagen. Die durchschnittliche Bemessungsleistung liegt bei 375 kW, die durchschnittliche installierte Leistung bei ca. 500 kW. Für Kleinanlagen fordern die Erneuerbare-Energien-Verbände die Anwendung der De-Minimis-Regelung, also Verzicht auf Ausschreibungen und Festsetzung von angemessenen Fördersätzen durch politischen Beschluss.

Vor diesem Hintergrund besteht folgende Frage:

Wie kommt es, dass von Seiten der EEG-Aktionsgruppe Fachverband Biogas e.V./Deutscher Bauernverband e.V./Bundesverband BioEnergie e.V. (=FvB/DBV/BBE, im Weiteren die „Bioenergieverbände“ genannt) sowie von einigen Bundesländern gefordert wird, die Höhe der Anschlussförderung für die Biogasanlagen durch Ausschreibungsverfahren festzustellen? Warum werben diese Verbände nicht für den Weg, wie er durch die EU-Beihilfeleitlinie vorgezeichnet ist?

Wir finden dazu mehrere Antworten, die nachfolgend dargestellt werden.

³ Beihilfeleitlinie, Kapitel 3.3.2.3. Randnummer 133

⁴ dito

3. Die Entwicklung der Diskussion über Ausschreibungsverfahren

3.1. Ausschreibungsverfahren als „Gesprächsöffner“

Weil sich die EEG-Novelle 2016 nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich mit der Organisation von Ausschreibungen für den Zubau von neuen EE-Kapazitäten entlang der im EEG 2014 festgelegten Ausbaupfade befassen sollte, die Regelung der Langfristperspektiven des Biogasanlagenbestandes sich abseits der Wahrnehmung durch die Politik aber ebenfalls zu einem dringlichen Thema entwickelte, wurde von den Bioenergieverbänden gegenüber dem BMWi die Idee ins Gespräch gebracht, Ausschreibungen auch mit Bezug auf den Biogasanlagenbestand durchzuführen, um über diesen Verfahrensweg die Betriebsperspektiven der Bestandsanlagen zu klären und zu sichern.

Unsere Beobachtung ist folgende:

Die Ausgangssituation hat sich im Lauf des Jahres geändert. Dem BMWi und den Fachpolitikern in den Fraktionen ist heute bewusst, dass die Biogasbestandsanlagen nach Ablauf der zwanzig Förderjahre nicht ohne eine Anschlussförderung weiter betrieben werden können. Unumstritten ist auch, dass der rechtliche Rahmen für die Förderung nur das EEG sein kann. Die meisten Entscheidungsträger, aber noch nicht alle, teilen auch die Einschätzung, dass eine Klärung und Bekanntgabe der Anschlussregelung zeitlich drängt. Der Entscheidungsprozess wird beschleunigt, wenn wir den Entscheidungsträgern die zentrale Frage direkt stellen:

Sollen die bestehenden Biogasanlagen, oder ein Teil dieser Anlagen, ggf. auch mit einer optimierten Betriebsausrichtung, weiter betrieben werden, weil sie für eine sichere und klimaverträgliche Energieversorgung langfristig wichtig sind und im Wärmesektor sowie im landwirtschaftlichen Sektor weiteren Nutzen erzeugen? Oder sollen die meisten Bestandsanlagen stillgelegt und gemäß Auflage in den Baugenehmigungen zurückgebaut werden, weil wir mit der Förderung der Stromerzeugung aus Anbaubiomasse einen falschen Weg eingeschlagen haben?

Wenn der Rückbau nicht gewünscht ist oder ein Teilrückbau auf geordnete Weise erfolgen soll, und wenn eine sich lange hinziehende Verunsicherung und Frustration von Menschen vermieden werden soll, die sich mit guten Absichten für die Energiewende engagierten und 16 - 18 Mrd. Euro investierten, dann muss jetzt auf diese Frage der Anlagenbetreiber geantwortet werden.

3.2. Unzureichende Fördersätze und Ausschreibungspakete

Der Präsentation der Bioenergieverbände zum Workshop im BMWi am 8. Mai 2015 und deren Stellungnahme vom 30.09.2015 zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von EE-Anlagen“ entnehmen wir zusätzliche Überlegungen, warum nicht nur die Neubauinteressenten sondern auch die an einer Anlagenweiterbetriebung interessierten Betreiber von Bestandsanlagen in Ausschreibungsverfahren einbezogen werden sollten, um für ihre jeweiliges Neubauprojekt oder ihre Bestandsanlage eine Förderberechtigung unter dem EEG zu erwerben.

Wenn sich der Anlagenneubau im Rahmen des Ausbaukorridors von 100 MW und Jahr bewegen und strikt auf die Verwertung von Bioabfällen und Gülle in Kleinanlagen begrenzt wird, dann kommen jedes Jahr nur noch sehr kleine Neubaupakete zusammen, für die ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen nicht lohnt. Wird das Vergabepaket aber dadurch größer, dass sich die Bestandsanlagen für den Erwerb einer Anschlussförderung (rechtlich definiert als Förderung einer Neuinbetriebnahme) ebenfalls an den Ausschreibungen für Neuanlagen beteiligen müssen, dann lohnt sich der Aufwand von jährlich wiederkehrenden Ausschreibungsverfahren.

Die Bioenergieverbände drängten also auch deshalb auf die Durchführung von Ausschreibungsverfahren für Neu- und Bestandsanlagen, die Interpretation des Ausbaudeckels als Nettodeckel und

auf die Akzeptanz der in Ausschreibungen unterbreiteten Strompreisangebote⁵, weil sie darin einen Weg sahen, die durch das EEG 2014 gesetzten niedrigen Fördersätze und engen Ausbaugrenzen für den Anlagenneubau zu überwinden. Die große Befürchtung, dass das BMWi die Stromerzeugung aus Biogas nahezu komplett aus dem EEG und damit in den Verlust von Kapazitäten drängen will, sollte auf diese Weise im Interesse der Branche beantwortet werden.

Das Studium der EU-Beihilfeleitlinien, vor allem aber die Ausführungen des BMWi zur Realisierung eines begrenzten Zubaus im Bereich der Wasserkraft⁶ zeigen, dass ein begrenzter Kapazitätswachstum mit den richtigen Argumenten **bei entsprechendem Willen** auch ohne Ausschreibungsverfahren so geregelt werden kann, dass der energiewirtschaftlich angestrebte Zubau erfolgt. Für mehr Neubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus Biogas müssten dann eben die im EEG 2014 festgelegten Fördersätze angehoben und der Ausbaudeckel als Nettodeckel definiert werden. Die Gespräche der vergangenen Monate legen aber nahe, dass das BMWi und die Koalitionsfraktionen der Werbung für mehr Neubauspielräume und in diesem Zusammenhang einer Anhebung der Vergütungssätze für Neuanlagen nicht entgegen kommen wollen. Es soll für den Strom aus Biogas in allen wesentlichen Punkten beim EEG 2014 bleiben.

3.3. Ausbau oder Absenkung der Stromerzeugung aus Biogas?

Im bisherigen Ringen zwischen Branche und BMWi bzw. Regierungskoalition gibt es zur zentralen Frage, wie auf die Kritik an der Wirtschaftlichkeit des Stroms aus Biogas reagiert werden soll, verschiedene Sichtweisen, die der genaueren Analyse bedürfen, um eine Einigung zu ermöglichen.

Die Überlegungen in der Biogasbranche, die aus einem Anlagenneubau und Nettozuwachs resultierenden neuen Förderkosten seien umlageneutral darstellbar, wenn im Rahmen von Ausschreibungsverfahren die Kostensenkungspotenziale bzw. die Potenziale für die Absenkung der Fördersätze im Anlagenbestand mobilisiert würden, wurden vom BMWi nicht aufgegriffen, weil sie an der Zielsetzung des BMWi bzw. der Regierungskoalition vorbei gehen. Ihnen geht es nicht um eine Anstiegsbegrenzung oder eine nur kleine Einsparung bei der EEG-Umlage durch eine marginale Absenkung der Fördersätze, sofern diese Absenkung überhaupt möglich ist⁷, sondern um eine größere Einsparung durch Absenkung der förderbaren Netzeinspeisung von Strom aus Biogas.

Dieses Bestreben des BMWi bzw. der Regierungskoalition muss nun aber nicht als das Ende der Stromerzeugung aus Biogas verstanden werden!

Im Ringen um mehr Anlagenneubau und um eine Anschlussförderung für die Bestandsanlagen ging unter, dass **das BMWi noch im Jahr 2014 für den weitgehenden Erhalt der unter dem EEG 1.0 aufgebauten Biogaskraftwerksleistung offen war, mit Nachdruck aber auf eine Senkung der Stromproduktion von dieser Kraftwerkskapazität drängte, weil nur so eine höhere Entlastung der EEG-Umlage erreicht werden kann. Für diese Absenkung der Stromproduktion bzw. Bemessungsleistung in eine Bandbreite von 70 bis 50 Prozent von der installierten Leistung wurde eine hohe Flexibilitätsprämie zur Diskussion gestellt.**

Dieses Angebot wurde der Branche mit dem Referentenentwurf des BMWi zum EEG 2014 unterbreitet: siehe hierzu § 53 im Referentenentwurf und die Begründungen dafür. Es wurde damals von der Branche als Bedrohung empfunden (Stichwort „Abwrackprämie“) und zurückgewiesen.

⁵ Würden die Gebotsobergrenzen sich auf dem Niveau der Fördersätze im EEG 2014 bewegen, dann käme der Neubau weiterhin nicht in die Gänge

⁶ Siehe Seite 23f. im Eckpunktepunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“, Stand Juli 2015

⁷ Der Möglichkeit zur Absenkung der Fördersätze wird durch das Gros der Anlagenbetreiber widersprochen.

Wenn eine Einigung gelingen soll, dann setzt dies ein Verständnis für die Sichtweise und Ziele der Gegenseite voraus. Es gibt Gründe, die Bestrebungen des BMWi nicht nur negativ zu sehen.

Die Ausbauziele der nächsten 15 Jahre können mengenmäßig mit dem weiteren Ausbau der Solar- und Windkraft erreicht werden. Solange die Deckungslücken im technologieoffenen Wettbewerb durch ¹konventionelle Kraftwerksanlagen und deren ²Überschussproduktion mit Export der Produktionsüberschüsse, ³raschen Netzausbau, ⁴allmählichen Speicherausbau und neue ⁵Anreize für das demand-side-management geschlossen werden können, und das Ziel einer Begrenzung der Gegenwarts-kosten hart verfolgt wird, wird der Strom aus Biogas als teuer und belastend empfunden. **Der Strom aus Biogas wird dann wieder eine höhere Wertschätzung erfahren, sobald mit der Wind- und Solarkraft ein hoher Ausbaugrad erreicht wurde und die Residuallasten nicht mehr mit Strom aus fossilen Energien geschlossen werden dürfen, sondern mit Strom aus erneuerbaren Energien geschlossen werden müssen, um den Schritt hin zu einer CO₂-neutralen Industriegesellschaft zu vollziehen.** Bis dahin muss die Biogasbranche mit einer energiewirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Ausrichtung „überleben“ und auf ihre zweite Chance warten.

Vor diesem Hintergrund wäre eine politische Entscheidung, die aufgebauten Kapazitäten der Stromerzeugung aus Biogas weitgehend zu erhalten, die Stromproduktion der nächsten 15 bis 20 Jahre aber auf ein machbar niedrigeres Niveau zurück zu fahren, durchaus tragbar. **Wenn diese Rückführung der Produktion mit einem Teiltrückzug aus der Anbaubiomasse zugunsten von mehr Biogas aus Reststoffen einhergeht, und wenn zudem die Wärmenutzung besser wird, dann kann mit einer neuen gesellschaftlichen Akzeptanz für den Strom aus Biogas gerechnet werden.**

3.4. Der technologische Fadenriss – eine reale Gefahr?

Mit Blick auf die bis Dezember verbleibende Zeit und in realistischer Einschätzung der politischen Situation wäre es naheliegend, die Zielsetzungen des stärkeren Neubaus und Kapazitätsausbaus hintanzustellen, um alle Gedanken und Kräfte auf die Klärung der Anschlussförderung für den Anlagenbestand zu konzentrieren. Dieser Änderung der Schwerpunktsetzung wurde zuletzt vor allem das Argument vom drohenden technologischen Fadenriss entgegen gesetzt.

Die von den Verbänden geäußerte Befürchtung, es komme zu einem technologischen Fadenriss, wenn nicht kurzfristig wieder mehr Neubau auf den Weg gebracht werde, trifft u.E. dann nicht zu, wenn tausende Anlagenbetreiber wieder mehr Klarheit über die langfristigen Betriebsbedingungen gewinnen. Die Betreiber werden mit einer passenden Anschlussförderung im Rücken nicht nur neue Investitionen tätigen, um den Anforderungen der Anschlussförderung und neuen Anforderungen der Düngeverordnung zu entsprechen. Die Anlagenbetreiber werden in regelmäßigen Abständen auch (Re)Investitionen in die bewegliche Technik, in BHKWs und in die Gärstrecke durchführen. Sie werden bestrebt sein, in allen Prozessstufen der Biogaserzeugung sowie der Strom- und Wärmeerzeugung und -vermarktung besser zu werden. Wenn mit dem EEG 2016 eine motivierende Anschlussförderung auf den Weg gebracht wird, dann bietet der Anlagenbestand ein weites Feld für den technologischen Fortschritt und die Zukunft des deutschen Biogasanlagenbaus wird gesichert.

4. Ausschreibungsverfahren für den Anlagenbestand wirken destruktiv

Der AK Biogas Südwest ist nicht gegen Ausschreibungen, weil die Anlagenbetreiber vor dem Druck des Marktes geschützt werden sollen. Der AK ist deshalb gegen Ausschreibungsverfahren, weil dieser Verfahrensweg einen unkontrolliert hohen Kapazitätsverlust mit sich brächte, und weil damit keine Impulse für notwendige Strukturverbesserungen im Anlagenbestand gesetzt würden.

- Durch ein Ausschreibungsverfahren wird nur dann ein Preisdruck auf die Bieter ausgeübt, wenn das zur Vergabe ausgeschriebene Volumen so begrenzt wird, dass nicht allen Bietern ein Zuschlag (eine Beihilfe) gewährt werden kann.⁸ Beispiel: Im Jahr 2025 läuft die Förderung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von 300 MW aus. Ein Preisdruck wird erzeugt, indem das Vergabevolumen auf 200 MW begrenzt wird.
Fazit: Es muss in jeder Ausschreibungsrunde bereits aufgebaute Kraftwerksleistung geopfert werden, um eine Wettbewerbssituation herzustellen. Diese verfahrensimmanente Vernichtung von bis zu einem Drittel der heutigen Biogaskraftwerkskapazität kann nicht gewollt sein.
- Das begrenzte Vergabekontingent wird zu größeren Teilen von Anlagenbetreibern in Anspruch genommen, die ihren Anlagenbetrieb in einigen Jahren aufgeben wollen. Diese Anlagenbetreiber können den Strom zu Preisen unter Vollkosten anbieten, weil Investitionen und Ertüchtigungsmaßnahmen nicht mehr geplant sind. Betreiber, die ihre Anlage langfristig betreiben wollen und deshalb entsprechend ertüchtigen, müssen mit Vollkosten kalkulieren und haben das Nachsehen.
Fazit: Im Nachlauf zur Ausschreibung gehen unkontrolliert weitere Kapazitäten verloren. Es wurde ein Zweck gefördert, der nicht förderwürdig ist.
- Die Anlagenbetreiber müssen zunächst viele Jahre warten, bevor sie wissen, ob sie im Rahmen einer Ausschreibung in den Genuss einer Anschlussförderung kommen werden oder nicht. Klar ist: Es können nicht alle Bieter einen Zuschlag bekommen; den Zuschlag bekommt, wer billig anbietet. Bis zum Abschluss der Ausschreibung stehen die Anlagenbetreiber mit sämtlichen Betriebsentscheidungen im Ungewissen. Nicht wenige werden den Betrieb aufgeben.
Fazit: Schon während der langen Wartezeit bis zur Ausschreibung gehen Kapazitäten verloren. Dieser Prozess hat bereits begonnen.
- Das Gros der Biogasanlagen sind Kleinanlagen (Bemessungsleistung im Mittel 375 kW). Einschätzungen gehen dahin, dass sich die Hälfte der Betreiber dem administrativen Aufwand und den Ungewissheiten, die einem Ausschreibungsverfahren innewohnen, nicht stellen wird.
Fazit: Durch Nichtteilnahme am Ausschreibungsverfahren geht sehr viel Kapazität verloren.
- Ausschreibungsverfahren, die eine Absenkung der Fördersätze zum Ziel haben, werden dazu führen, dass sich die Stromerzeugung aus Biogas auf Großanlagen konzentriert, die das Biogas kostengünstig aus energiedichter Anbaubiomasse erzeugen.
Fazit: Die Biogasbranche erhält eine qualitative Ausprägung, die im Vorfeld niemand wollte.

Gesamtfazit: Die quantitative und qualitative Anpassung des Biogaskraftwerksparks muss ganz offensichtlich auf andere Weise zielgenauer durchgeführt werden, wenn die positive Absicht besteht, das Handlungspotenzial mit dem Strom aus Biogas für die Energiewende zu erhalten.

5. Abschließend

Wenn der Gesetzgeber und das BMWi die mit dem Geld der Stromverbraucher aufgebaute Biogaskraftwerksleistung weitgehend erhalten, die Stromproduktion und damit die EEG-Umlagekosten für eine gewisse Zeit aber drücken und gleichzeitig Qualitätsziele durchsetzen wollen, damit aus der Anschlussförderung ein zukunftsfähiger Anlagenbestand hervor geht, dann kann dies nur schwerlich mit Ausschreibungsverfahren und weit besser mit einer auf zehn Jahre begrenzten und einfach strukturierten Verlängerung der den Biogasanlagen aktuell zukommenden Förderung erreicht werden. Das Recht auf diese Förderung kann von der Erfüllung von Anforderungen zur Systemdienlichkeit, Energieeffizienz bzw. Wärmenutzung und Biogaserzeugung abhängig gemacht werden.

⁸ Siehe dazu auch die Definition des Begriffs „Ausschreibung“ in Randnummer 43 der EU-Beihilfeleitlinie

Weil der diesbezügliche Vorschlag des AK Biogas Südwest durchgängig bekannt ist

- in der Branche
- bei den Umweltverbänden
- im BMWi, BMUB und BMEL
- bei den meisten Landesregierungen
- in den Bundestagsfraktionen

ist es in den bis Dezember verbleibenden Wochen durchaus noch möglich, sich auf eine Anschlussförderung für die Biogasbestandsanlagen zu einigen, die Eingang in den Referentenentwurf für das EEG 2016 finden kann. Das anschließende Konsultationsverfahren mit dem Bundesrat sowie das parlamentarische Verfahren bieten die Möglichkeit, in den Details noch zu nachzubessern. Diese gemeinsame Anstrengung sind wir tausenden in der Unsicherheit und zum Teil auch in offenen Ängsten hängenden Anlagenbetreibern schuldig.

Verfassererklärung

Dieses Schreiben wurde von Martin Lohrmann und Jörg Dürr-Pucher als Diskussionspapier verfasst. Es ist ein Diskussionspapier, das nicht in jedem Punkt die Haltung des AK Biogas Südwest ausdrückt. Es konnte aus Zeitgründen mit diesem großen Arbeitskreis nicht umfänglich abgestimmt werden.

Ziel der Arbeit ist es, den Blick der um eine Einigung über die Anschlussförderung ringenden Akteure auf solche Punkte zu lenken, die derzeit noch kontrovers diskutiert und beurteilt werden.

Ziel der Arbeit ist ein Zeitgewinn, um mit einer Klimaschutz und ländlichen Raum fördernden und gleichzeitig die EEG-Umlage nicht zu stark belastenden und den Anlagenbetreibern Klarheit verschaffenden Regelung der Anschlussförderung im EEG 2016 dabei zu sein.

Martin Lohrmann, Untere Flüh 1, 79713 Bad Säckingen
service@wirtschaft-umwelt.de Tel. 07761 55 98 92 mobil 0177 430 70 98

Jörg Dürr-Pucher, c/o Clean Energy, Fritz-Reichle-Ring 6, 78315 Radolfzell
duerr-pucher@clean-energy.biz Tel. 07732 9391730 mobil 0175 5724848

Sämtliche Arbeiten des AK Biogas Südwest finden Sie unter:

www.wirtschaft-umwelt.de/initiativen.html

Letzter Stand / sehr wichtig: Das Schreiben des AK Biogas Südwest mit Datum vom 9.10.2015 an Staatssekretär Rainer Baake (BMWi) zum Nachweis der sinkenden EEG-Umlagekosten